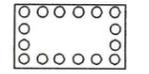


LA CITTÀ STADTPLANUNG
 DIPL. ING. ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 RÜTH PAFFRATH - BAUREIS UND HEINRICH SCHNEIDER
 HAUPTSTRASSE 12 50126 BERGHEIM
 TEL.: 02271 / 49 79 17 FAX: 02271 / 49 79 19
 La-Citta_Stadtplanung@t-online.de

LEGENDE

-  Baugrenze
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Ga** Garagen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

Zufahrt, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB)

Die verkehrliche Erschließung für das Plangebiet (Gemarkung Frixheim-Anstel, für einen Teil des Flurstücks 4) hat ausschließlich über die Kleine Bruchstraße zu erfolgen. Stellplätze und Garagen sind ausserhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Fläche unzulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des entlang der östlichen Satzungsgrenze 3,0 m breiten festgesetzten Pflanzstreifens ist eine heckenartige Bepflanzung (Hainbuche, Buche, oder Weißdorn) als Schnitthecke anzulegen. Innerhalb des 5,0 m breiten festgesetzten Pflanzstreifens entlang der südlichen Satzungsgrenze ist eine zweireihige, freiwachsende Hecke anzulegen (Hainbuche, Buche, oder Weißdorn). Der Reihenabstand muss 1,0 m betragen, der Pflanzabstand in der Reihe ebenfalls 1,0 m. Alternativ zu der freiwachsenden Hecke ist, unter Berücksichtigung nachbarschutzrechtlicher Belange, die Anpflanzung zweier heimischer, großkroniger Bäume (Buche, Eiche oder Esche) oder zweier Obstbaumhochstämme zulässig.

Hinweis

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon: 02206/80039, Fax: 02206/80517, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG !

1. AUSFERTIGUNG

ERGÄNZUNGSSATZUNG

FÜR EINEN TEIL DES ORTES
 ROMMERSKIRCHEN-FRIXHEIM

GEMARKUNG FRIXHEIM-ANSTEL, FLUR 6,
 FÜR EINEN TEIL DES FLURSTÜCKS 4

DER PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS
 DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN HAT IN
 SEINER SITZUNG AM 27.06.2002 DEN
 BESCHLUSS ZUM ERLASS EINER ERGÄNZUNGS-
 SATZUNG IM ORTSTEIL FRIXHEIM 'KLEINE
 BRUCHSTRASSE' GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1
 NR. 3 BAUGESETZBUCH GEFASST.

ROMMERSKIRCHEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

(GLÖCKNER)

DER RAT DER GEMEINDE ROMMERS-
 KIRCHEN HAT IN SEINER SITZUNG
 AM DIESE ERGÄNZUNGS-
 SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1
 NR. 3 BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN.

ROMMERSKIRCHEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

(GLÖCKNER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6 ABS. 1
 BAUGESETZBUCH MIT VERFÜGUNG VOM
 HEUTIGEN TAGE, AZ:.....
 GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN

IM AUFTRAG

(DIE BEZIRKSREGIERUNG)

DIESE ERGÄNZUNGSSATZUNG WURDE AM
 GEMÄSS § 10 ABS. 3
 BAUGESETZBUCH ORTSÜBLICH BEKANNT
 GEMACHT.

DER BÜRGERMEISTER

(GLÖCKNER)